

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 011

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DVO-BEG v. 25. Februar 1960,
BGBl I 130, Art. III und IV

Fehlen in dem rechtskräftigen Urteil, durch das der Kläger bei der Feststellung seines Entschädigungsanspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen entgegen seinem Antrag nur in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden ist, ausreichende Feststellungen über die tatsächliche Höhe seines Einkommens, so steht die Rechtskraft der Entscheidung einer erneuten Entscheidung nicht entgegen; wenn nicht auszuschließen ist, daß das in dem neuen Verfahren festzustellende Einkommen nach den Tabellensätzen des Art. III der 2. ÄndVO die Einreihung des Klägers in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes rechtfertigen würde.

BGH, Urt. v. 10. Oktober 1962 - IV ZR 106/62 - OLG Koblenz
LG Mainz

IV ZR 106/62

Verkündet am
10. Oktober 1962

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Walter S ■■■■■, F■■■■■, F■■■■■straße ■■■■,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ ■■■■■ -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen ■■■■■ ■■■■■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ ■■■■■
■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 30. Januar 1962 aufgehoben
und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsver-
fahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

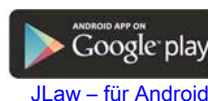
Der im Jahre 1906 in H[REDACTED] bei K[REDACTED] geborene Kläger ist Jude. Nach dem Besuch der Volksschule und der Beendigung einer dreijährigen Lehrzeit in einem Konfektionsgeschäft war er vom Jahre 1923 an als Angestellter und Reisender bei verschiedenen Firmen beschäftigt. Von Anfang 1930 an bis Oktober 1932 arbeitete er als Verkäufer, hauptsächlich aber als Reisender, für die Firma H[REDACTED] M[REDACTED] in B[REDACTED]. Sein monatliches Einkommen während dieser Zeit belief sich auf etwa 280 RM. Es setzte sich aus einem Fixum von monatlich 180 RM und einer Provision von 100 RM zusammen. Dazu erhielt der Kläger Vertrauenspesen (Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungsgeld), die ihm jeweils auf Grund seiner Angaben von der Firma erstattet wurden und sich monatlich auf etwa 150 bis 200 RM beliefen.

Im Oktober 1932 gab der Kläger seine Arbeitsstelle bei der Firma M[REDACTED] auf, um sich selbständig zu machen. Nach einer Vorbereitungszeit, in der er kein Einkommen erzielte, eröffnete er am 1. Februar 1933 mit einem eigenen Kapital von etwa 5.000 RM in B[REDACTED] ein Geschäft für Herren- und Damenwäsche. Der im April 1933 einsetzende Boykott jüdischer Geschäfte zwang den Kläger, der aus seiner Tätigkeit kein Einkommen mehr erzielen konnte, sein Geschäft im Oktober 1933 aufzugeben. Er begab sich nach Frankreich und von dort im Jahre 1934 in das damalige Mandatsgebiet Palästina, wo er als Tischler tätig war. Im Februar 1958 kehrte der Kläger, der sich im Jahre 1937 verheiratet hatte, nach Deutschland zurück. Er lebt jetzt in F[REDACTED].

Die Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6.000 DM hat der Kläger erhalten. Für bestimmte Gesundheitsschäden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ist dem Kläger von der Entschädigungsbehörde auf Grund eines Prozeßvergleichs ein Heilverfahren zugebilligt worden. Er erhält ferner wegen einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine monatliche Rente. Hierfür ist der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden.

Wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen hat der Kläger ein Urteil des Landgerichts Mainz vom 22. Dezember 1958 erwirkt, das seit dem 21. März 1959 rechtskräftig ist. In diesem Urteil ist in der Urteilsformel festgestellt, daß der Kläger in der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zunächst beschränkt und dann aus ihr verdrängt worden ist. Gleichzeitig ist dem Kläger unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eine Kapitalentschädigung von 5.251 DM zugesprochen worden. Diese Summe wurde im Hinblick auf einen Rechenfehler auf Grund einer späteren Vereinbarung zwischen den Parteien auf 4.914 DM ermäßigt. Die Entschädigungsbehörde in Mainz hatte dem Kläger bereits durch den Bescheid vom 21. März 1958 wegen Schadens in unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 14.425 DM zuerkannt.

Auf Grund der 2. Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1960 (BGBl I, S. 130) erstrebt der Kläger wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen die Einreihung in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes. Nachdem die Entschädigungsbehörde diesen Antrag durch den Bescheid vom 9. November 1960 (Bl. 156 EA) abgelehnt hat, verfolgt der Kläger seinen Anspruch mit der Klage weiter. Er hat beantragt,

das Land zu verurteilen, an ihn über die ihm bisher wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gezahlten Beträge von insgesamt 19.339 DM hinaus eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 20.661 DM zu zahlen

und

festzustellen, daß er das Recht habe, bis zum Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Rechtskraft des Urteils durch Erklärung gegenüber dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Mainz anstelle der ihm zuerkannten Kapitalentschädigung eine lebenslange Rente zu wählen.

Seine Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers muß zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung führen. Der Antrag des Klägers, ihn für die Bemessung seines Entschädigungsanspruchs wegen Schadens in beruflichen Fortkommen auf Grund der 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (EGBl I, S. 130) in die vergleichbare Beantengruppe des gehobenen

Dienstes einzustufen, ist vom Berufungsgericht zu Unrecht als unbegründet angesehen worden.

1. Das Berufungsgericht meint, daß der Kläger, der zu Beginn der Verfolgung 26 Jahre alt gewesen sei, auf Grund der Besoldungsübersicht der ÄndVO nur dann in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft werden könne, wenn sein Vergleichseinkommen 3.600 RM betragen habe. Das von den Entschädigungsorganen in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren festgestellte Einkommen des Klägers rechtfertige diese Einstufung jedoch nicht. Zwar seien in dem Urteil des Landgerichts vom 22. Dezember 1958, mit dem das Entschädigungsverfahren wegen des Berufsschadens rechtskräftig abgeschlossen worden sei, ebenso wie in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde keine exakten ziffernmäßige Feststellungen über das jährliche Durchschnittseinkommen des Klägers enthalten. Der Inhalt des landgerichtlichen Urteils lasse aber erkennen, von welchem Einkommen das Landgericht seinerzeit ausgegangen sei und welches Einkommen es, ohne dies ausdrücklich auszusprechen, seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Das Monatseinkommen des Klägers habe sich in dem maßgebenden Zeitraum von 3 Jahren vor der Verfolgung auf 280 (Fixum 180 und Provision 100) RM monatlich belaufen. Hierbei habe der Kläger nur während einer Dauer von 31 Monaten ein Einkommen erzielt, bis er seine Stellung als Reisender aufgegeben habe. Hinsichtlich der Spesen habe das Landgericht in seiner Entscheidung zu erkennen gegeben, daß nach seiner Auffassung die an den Kläger gezahlten Spesen nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt werden könnten. Gehe man davon aus, daß unter einem kleinen Teil allenfalls ein Satz von etwa 10 v. H. des Speseneinkommens verstanden werden könne, so wäre bei einem Spesensatz von 200 RM dem Einkommen des Klägers noch ein Betrag von 20 RM hinzuzusetzen. Bei einem dann

anzunehmenden Monatseinkommen von 300 RM errechne sich das Durchschnittseinkommen des Klägers ($300 \times 31 = 9.300$) auf jährlich 3.100 RM, bleibe also um 300 RM hinter der damaligen Eingangsstufe für den mittleren Dienst zurück. Zugunsten des Klägers, der sich im Zeitpunkt der Schädigung noch im Beginn seiner selbständigen Berufsausübung als Inhaber eines Textilgeschäftes befunden habe, seien gemäß § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG bei der Bewertung der wirtschaftlichen Stellung seine etwaigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Diese beruflichen Chancen seien von der Entschädigungsbehörde und auch in dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts in Rechnung gestellt worden. An die damalige Schätzung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sei der Senat im Rahmen der 2. ÄndVO ebenfalls gebunden. Eine Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst, für den damals als Eingangsstufe ein jährliches Einkommen von 4.800 RM erforderlich gewesen sei, habe das Landgericht nicht für möglich gehalten. Dem hätten sowohl die Einkommensspanne von 1.400 RM zwischen den Eingangsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes (3.400 : 4.800) und auch das vom Kläger tatsächlich erzielte Einkommen von 3.100 RM entgegenstanden. Mit welchem Betrag das Landgericht seinerzeit die Berufsaussichten des Klägers tatsächlich veranschlagt habe, lasse sich angesichts des damals zur Verfügung stehenden Spielraums (3.100, 3.400, 4.800) heute nicht mehr feststellen und infolgedessen lasse sich auch heute nicht die Frage beantworten, ob das Landgericht den Kläger in den gehobenen Dienst eingestuft haben würde, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung die Eingangsstufe für den gehobenen Dienst nicht auf 4.800 RM, sondern wie heute auf 3.600 RM beziffert gewesen wäre.

Da es dem Senat im Rahmen der 2. ÄndVO verwehrt sei, bei der Bewertung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Klägers heute sein Ermessen an die Stelle des damals obwaltenden Ermessens des Landgerichts zu setzen, bleibe als Anhaltspunkt nur die in der Tabelle ausgewiesene Eingangsstufe, die damals für den mittleren Dienst mit 3.400 RM angegeben gewesen sei. Ein Vergleich dieses Tabellensatzes mit dem vom Kläger tatsächlich erzielten Einkommen zeige aber, daß das Landgericht seinerseits die Berufsaussichten des Klägers jedenfalls mit 300 RM im Monat eingeschätzt habe (3.100 : 3.400). Da durch die Verfolgungsmaßnahmen vereitelte Berufsaussichten des Klägers im Neufestsetzungsverfahren nicht günstiger beurteilt werden könnten, als dies im Vorverfahren geschehen sei, müsse der Senat seiner eigenen Prüfung diesen Betrag zugrunde legen. Dann ergebe sich aber, daß das tatsächlich erzielte Vorverfolgungseinkommen des Klägers unter Einbeziehung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bei Anwendung der heute geltenden Tabellensätze um 500 RM hinter dem Vergleichseinkommen eines Beamten des gehobenen Dienstes zurückbleibe, so daß der Kläger eine bessere Einstufung auf Grund der 2. ÄndVO nicht verlangen könne.

2. Diese Ausführungen tragen das Urteil nicht.

Zutreffend geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, daß die ÄndVO keine erneute Prüfung des Entschädigungsantrags unter jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt ermöglicht. Vielmehr steht gemäß Art. IV Abs. 1 der ÄndVO die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser VO ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser VO nicht entgegen. Hieraus ergibt sich, wie der erkennende Senat in ständiger Recht-

sprechung annimmt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 26. September 1962 - IV ZR 76/62 -), daß eine Prüfung des Begehrens des Klägers nur auf der tatsächlichen Grundlage der rechtskräftig gewordenen Entscheidung möglich ist. Weder kann daher der Kläger die der früheren Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen angreifen, noch kann er sich mit Erfolg gegen die rechtliche Beurteilung wenden, auf der die angegriffene Entscheidung beruht. Er kann vielmehr erhöhte Entschädigungsansprüche nur mit Erfolg geltend machen, soweit die damals getroffenen Feststellungen und die darauf beruhende rechtliche Beurteilung nach der ÄndVO erhöhte Entschädigungsleistungen rechtfertigt.

3. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ist die Auffassung des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt, daß die 2. ÄndVO die Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst nicht begründe. Das Landgericht hat in der Entscheidung vom 22. Dezember 1958 die Einstufung des Klägers in den mittleren Dienst auf folgende Erwägungen gestützt: Sein Einkommen in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung habe auch unter Einbeziehung der gesamten Vertrauensspesen nicht einmal den für die Einstufung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes erforderlichen Betrag erreicht. Dabei könnten die vereinnahmten Spesongelder an sich nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt werden, denn sie stellten im wesentlichen einen Auslagenersatz dar. Bei der Einstufung in den mittleren Dienst seien durch die Entschädigungsbehörde bereits künftige geschäftliche Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt worden. Im Hinblick auf die große Sicherheit und die gute Altersversorgung, die eine Beamtenstellung biete, sei ein in der freien Wirtschaft erzioltes Arbeitseinkommen nur dann als dem Einkommen eines Beamten des gehobenen Dienstes

in der RM-Zeit gleichwertig anzusehen, wenn es mindestens 6.000 RM betragen habe. Ein solches Einkommen habe der Kläger nicht gehabt. Mit Rücksicht auf die bescheidene Größe seines mit einem Kapital von 5.000 RM gegründeten Geschäftes könne auch nicht angenommen werden, daß er auch ohne Verfolgung in absehbarer Zeit derartige Einkommen erzielt haben würde.

Wenn das Berufungsgericht diese Feststellung in dem rechtskräftig gewordenen Urteil des Landgerichts dahin würdigt, daß unter einem kleinen Teil allenfalls ein Satz von 10 v. H. des Speseneinkommens verstanden werden könne, daß sonach bei einem Spesensatz von etwa 200 RM monatlich dem Einkommen des Klägers noch ein Betrag von 20 RM hinzuzusetzen sei und daß bei einem alsdann anzunehmenden Monatseinkommen von 300 RM sich ein Durchschnittseinkommen des Klägers von jährlich 3.100 RM ($300 \times 31 = 9.300$) RM ergebe, so beruhen diese Feststellungen auf einer Auslegung des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts. Von diesem Urteil ist bei der Entscheidung der Frage, ob auf Grund der 2. ÄndVO eine bessere Einstufung des Klägers möglich ist, auszugehen. Dabei ist das Revisionsgericht nicht an die Auslegung durch das Berufungsgericht gebunden (RGZ 102, 1, 3). Ein Einkommen von jährlich 3.100 RM rechtfertigte damals nur eine Einstufung des Klägers in den mittleren Dienst, wenn man die Einkommenssätze der Anlage 2 der 3. DV-BEG zugrundelegte und dem tatsächlich erzielten Einkommen noch einen Betrag von mindestens 300 RM jährlich im Hinblick auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Klägers hinzufügte. Anlage 2 der 3. DV-BEG war zwar an sich nur für die Errechnung der Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen bestimmt. Der erkennende

Senat hat jedoch in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß die Besoldungsübersicht der Anlage 2 der 3. DV-BEG auch eine geeignete Grundlage für die Einordnung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe darstelle (s. z.B. BGH vom 28. Januar 1959 - IV ZR 224/58 -, RzW 1959, 239 und vom 11. Februar 1959 - IV ZR 216/58 -, RzW 1959, 260). Diese Besoldungsübersicht hat offenbar auch das Landgericht bei seinen Erwägungen über die Einstufung des Klägers zugrunde gelegt. Denn das vergleichbare Verdiensteinkommen des mittleren Beamten betrug nach der Anlage 2 der Besoldungsübersicht der 3. DV-BEG in der Eingangsstufe 5.400 RM. So würdigt auch das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts.

Zweifel an der Richtigkeit der Auslegung des landgerichtlichen Urteils vom 22. Dezember 1958 ergeben sich jedoch aus den weiteren Ausführungen, die sich mit der Berücksichtigung der künftigen geschäftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Klägers beschäftigen. Das Landgericht meint in diesem Zusammenhang, daß im Hinblick auf die große Sicherheit und die gute Altersversorgung, die eine Beamtenbesoldung biete, ein in der freien Wirtschaft erzielttes Arbeitseinkommen nur dann als dem Einkommen eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig anzusehen sei, wenn es mindestens 6.000 RM betragen habe. Legt man, wie dies das Landgericht offenbar getan hat, die Vergleichssätze der Anlage 2 der 3. DV-BEG zugrunde, so ist diese Meinung irrig. Denn nach diesen Sätzen rechtfertigte für die im Falle des Klägers in Betracht kommende Eingangsstufe bereits ein Einkommen von höchstens 5.760 RM (4.800 zuzüglich 20 % nach § 76 Abs. 3 BEG) die Einstufung in den gehobenen Dienst, während ein Einkommen von 6.000 RM erst in der 2. Stufe verlangt wurde. Geht man hiervon bei der

Auslegung des Urteils des Landgerichts aus, so ist sicher, daß die Lage des Klägers durch die nunmehr für die Einordnung geltenden Sätze verbessert worden ist. Denn nach der jetzigen Rechtslage genügt auf Grund der ÄndVO in der Eingangsstufe bereits ein Einkommen von 3.600 RM für die Einstufung in den gehobenen Dienst. Das Urteil des Landgerichts läßt es offen, ob der Kläger dieses Vorverfolgungseinkommen erreicht hat. Zwar führt das Urteil aus, daß der Kläger nicht einmal den für die Einstufung in den mittleren Dienst erforderlichen Mindestbetrag erreicht hat. Diese Auffassung ist unrichtig, wenn man die Spesen des Klägers in vollem Umfang als Einkommensbestandteile hinzurechnet. Auch die Berücksichtigung der geschäftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Klägers, der erst am Beginn seiner beruflichen Laufbahn als selbständiger Unternehmer stand, rechtfertigt nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht seine Einordnung in den gehobenen Dienst. Wie das Landgericht diese Erfolgsaussichten bewertet hat, ist aus den Gründen seines Urteils ersichtlich. Das Landgericht hat ausgeführt, daß der Kläger im Hinblick auf den geringen Umfang seines Geschäfts mit regelmäßigen Einnahmen von 6.000 RM im Jahr, die seiner Ansicht nach die Voraussetzung für die Einordnung in den gehobenen Dienst waren, nicht hätte rechnen können. Die Rechtslage hat sich aber für den Kläger durch die 2. Änderungsverordnung verbessert. Jetzt kommt es darauf an, ob der Kläger als Berufsanfänger bei Berücksichtigung seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in den gehobenen Dienst einzureihen ist, weil nunmehr auf keinen Fall dabei von einem Verdienst von 6.000 RM ausgegangen zu werden braucht. Offen steht daher die Frage, ob die mutmaßliche künftige Einkommensentwicklung für den Kläger wenigstens eine so günstige gewesen wäre, daß er mit

einem Einkommen, das nach der 2. ÄndVO die Voraussetzung dieser Stufe ist, mit Wahrscheinlichkeit hätte rechnen können. Das Landgericht konnte damals hierüber keine Feststellungen treffen. Das Berufungsgericht stellt zu Unrecht lediglich darauf ab, es lasse sich angesichts des damals zur Verfügung stehenden Spielraums (3.100 tatsächliches Einkommen, 3.400 RM mittlerer Dienst, 4.800 RM gehobener Dienst) heute nicht mehr feststellen, mit welchem Betrag das Landgericht seinerzeit die Berufsaussichten des Klägers tatsächlich veranschlagt habe. Infolgedessen lasse sich auch nicht die Frage beantworten, ob das Landgericht den Kläger in den gehobenen Dienst eingestuft haben würde, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung die Eingangsstufe für den gehobenen Dienst nicht auf 4.800 RM, sondern wie heute auf 3.600 RM beziffert gewesen wäre. Hat aber das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts über die mutmaßliche Einkommensentwicklung keine hinreichenden eindeutigen tatsächlichen Feststellungen getroffen und beruht demgemäß die Möglichkeit, daß der Kläger vom Landgericht in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft worden wäre, wenn damals bereits die Besoldungsübersicht der 2. ÄndVO gegolten hätte, so steht gemäß Art. IV Abs. 1 dieser VO die Rechtskraft der Entscheidung des Landgerichts einer erneuten Entscheidung des Landgerichts auf Grund der VO nicht entgegen.

4. Wenn das Berufungsgericht somit in seinen weiteren Ausführungen lediglich von der Annahme ausgeht, das Landgericht habe die Entwicklungsaussichten des Klägers mit 300 RM jährlich bewertet, obwohl es in seinen vorhergehenden Darlegungen der Meinung war, es lasse sich angesichts des damals zur Verfügung stehenden Spielraums nicht mehr feststellen, mit welchem

Betrag das Landgericht seinerzeit die Berufsaussichten des Klägers tatsächlich veranschlagt habe, steht dies dem Anspruch des Klägers auf eine erneute Entscheidung auf Grund der 2. ÄndVO nicht entgegen. Denn diese Annahme des Berufungsgerichts ist nach dem oben ausgeführten, bei richtiger Auslegung des seinerzeit ergangenen Urteils des Landgerichts nicht gerechtfertigt. Das Urteil des Berufungsgerichts entbehrt insoweit der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Richtig ist nur, daß das Landgericht die Berufsaussichten des Klägers mit wenigstens 300 RM (3.400 - 3.100) und mit weniger als 2.900 RM (6.000 - 3.100) bewertet hat. Denn es hat den Kläger in den mittleren Dienst eingestuft und seine Einstufung in den gehobenen Dienst, der seiner Meinung nach von einem Einkommen von jährlich 6.000 RM abhängig war, abgelehnt. Es fehlt jedoch jede Feststellung eines zwischen 300 RM und 2.900 RM liegenden Betrages, auf den es jetzt für die Frage der Einstufung ankommt. Diese Feststellung ist nachzuholen. Der Rechtsstreit muß zu diesem Zweck zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Ascher Johannsen Württemberg Wilden Dr.Loewenheim